



Neulingen, den 18.12.2019

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Christoph Ade

zuletzt wohnhaft Beim Schafhaus 8, 75248 Ölbronn-Dürren

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach §11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Gemeinde Neulingen öffentlich zugestellt:

Mahnung vom 18.12.2019

(Buchungszeichen: 5.0100.001206.7 und 5.8888.001981.0)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Sprechzeiten der Gemeinde Neulingen, Rathaus, Schloßstraße 2, 75245 Neulingen, Zimmer 17, einsehen, bzw. abholen.

Nach §11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt der oben genannten Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung dieses Bescheids beginnt die in diesem Bescheid genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass dieser Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung unanfechtbar wird.

Gemeindeverwaltung